

## Reglement der Konferenz der Gerichte

vom 4. April 2017 (Stand 1. Juni 2017)

---

Kantonsgericht, Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 99 Abs. 1 und 3 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987<sup>1</sup>  
als Reglement:<sup>2</sup>

### *Art. 1 Konferenz der Gerichte*

<sup>1</sup> Kantonsgericht, Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht sprechen sich in den die Gerichte gemeinsam betreffenden Belangen im Rahmen einer Konferenz ab.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichtes, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Versicherungsgerichtes.

### *Art. 2 Zweck*

<sup>1</sup> Die Konferenz dient der Koordination und Vertretung der Gerichte und fördert deren Stellung als dritte Staatsgewalt.

### *Art. 3 Organisation*

<sup>1</sup> Die Konferenz regelt ihre Organisation selbst.

### *Art. 4 Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Konferenz fasst ihre Beschlüsse einvernehmlich.

### *Art. 5 Geschäftsführung*

<sup>1</sup> Die Konferenz führt ihre Geschäfte selbst.

---

1 sGS 941.1.

2 In Vollzug ab 1. Juni 2017.

## **941.30**

<sup>2</sup> Sie kann die Geschäfte delegieren.

<sup>3</sup> Wird ein Geschäft an das Generalsekretariat des Kantonsgerichtes delegiert, tritt dieses als Generalsekretariat der Gerichte auf.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	2017-031	04.04.2017	01.06.2017

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
04.04.2017	01.06.2017	Erlass	Grunderlass	2017-031